

**Bundesrat**

**Drucksache 339/99**

**25.05.99**

## **Unterrichtung**

durch das  
Europäische Parlament

---

**Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur  
gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments  
- 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschließung  
in der Sitzung am 5. Mai 1999 angenommen.

## **Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation**

### Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Empfehlung an den Rat von Herrn Spencer und 32 weiteren Mitgliedern zur gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation (B4-0321/99),
  - gestützt auf die Artikel 13 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
  - gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf seine Zustimmung vom 30. November 1995 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (KOM(94)0257 - 7630/94 - C4-0191/95 - 6101/95 - C4-0358/95 - 94/0151(AVC))<sup>(1)</sup> sowie auf das Abkommen selbst,
  - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 2. April 1998 zur Mitteilung der Kommission "Die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zu Rußland" und zum Aktionsplan "Die Europäische Union und Rußland: Die künftigen Beziehungen" (KOM(95)0223 - C4-0217/95 - 6440/96 - C4-0415/96)<sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis der am 27. Mai 1997 in Paris angenommenen Gründungsakte über die Beziehungen zwischen der NATO und Rußland<sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0219/99),
- A. in der Erwägung, daß der Europäische Rat von Wien den Rat beauftragt hat, eine gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation vorzubereiten, damit er diese im Juni 1999 in Köln gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union annehmen kann,
- B. in der Erwägung, daß die Russische Föderation mit einer schweren wirtschaftlichen und sozialen Krise konfrontiert ist und ihr dabei geholfen werden muß, ihren politischen und wirtschaftlichen Übergang erfolgreich zu gestalten, was außerdem die Stärkung des Rechtsstaates und der Demokratie in diesem Land erfordert,
- C. in der Erwägung, daß es im Interesse der Europäischen Union liegt, die Partnerschaft mit der Russischen Föderation in all ihren Aspekten weiterzuentwickeln,
- D. in der Erwägung, daß das Ziel einer gemeinsamen Strategie darin bestehen sollte, die Bedeutung der bestehenden Partnerschaft zu verstärken wie auch die Kohärenz und Stimmigkeit der Beziehungen der Europäischen Union zur Russischen Föderation, und zwar sowohl innerhalb der einzelnen Pfeiler der Tätigkeiten der Europäischen Union als auch zwischen den Pfeilern selbst ("pfeilerübergreifender Ansatz"), zu gewährleisten,

<sup>(1)</sup> ABl. C 339 vom 18.12.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 166.

<sup>(3)</sup> Siehe Mitteilung an die Mitglieder PE 223.084.

- E. in der Erwägung, daß eine gemeinsame Strategie die prioritären Bereiche für die Entwicklung der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation für die kommenden Jahre festlegen wird, insbesondere im Zusammenhang mit der auf dem Berliner Gipfel erzielten Vereinbarung über die Agenda 2000 sowie im Lichte der anstehenden Überprüfung der Verordnung über das TACIS-Programm,
- F. in der Erwägung, daß die Annahme einer gemeinsamen Strategie bedeutet, daß alle Durchführungsbeschlüsse, ungeachtet welchen Pfeiler sie betreffen, im Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden sollten,
- G. in der Erwägung, daß die gemeinsame Strategie gegenüber der Russischen Föderation ein Präzedenz für spätere gemeinsame Strategien, insbesondere gegenüber der Ukraine, darstellen wird,
- H. angesichts der unbestreitbaren Rolle der Russischen Föderation in der Europäischen Sicherheitsarchitektur und des Interesses der Europäischen Union und der Russischen Föderation, die gegenwärtigen Schwierigkeiten infolge der Krise auf dem Westbalkan zu überwinden, um einen ständigen Dialog über Sicherheits- und Verteidigungsfragen einzurichten, mit dem Ziel, den Frieden und die Stabilität auf dem europäischen Kontinent zu erhalten,
- I. besonders besorgt über die kläglichen Ergebnisse im Bereich der Sicherheit der russischen Kernkraftwerke und über den hohen Verseuchungsgrad ihrer unmittelbaren Umgebung, insbesondere im Nordosten des Landes; in der Erwägung, daß die gemeinsame Strategie dieser Frage besondere Aufmerksamkeit widmen sollte,
- J. in der Erwägung, daß die Nordische Dimension ein wichtiger Teil der Politik der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation ist,
  - 1. fordert, daß der Rat es offiziell zu den gemeinsamen Strategien, einschließlich der gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation, als grundlegende Weichenstellung der GASP konsultiert;
  - 2. ist ferner der Auffassung, daß die vorgeschlagene gemeinsame Strategie für Rußland unerschütterlich auf den Grundlagen demokratische Institutionen, verantwortungsvolle Staatsführung und Respektierung der Menschenrechte beruhen muß;
  - 3. fordert, daß die Konsultation des Europäischen Parlaments zu den gemeinsamen Strategien Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung wird, in der die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen des Parlaments, der Kommission und des Rates (insbesondere seines Vorsitzes und des Hohen Vertreters für die GASP) festgelegt sind, damit dieses Instrument sowohl demokratisch als auch effizient ist;
  - 4. ist generell der Ansicht, daß
    - i) die Qualität der gemeinsamen Strategie wichtiger ist als ihre rasche Verabschiedung,
    - ii) die Existenz neuer Institutionen für die GASP, insbesondere der Hohe Vertreter und die Planungeinheit, die Entscheidungskapazität stärken und zu einer besseren gemeinsamen Strategie führen wird;
  - 5. erkennt an, daß es beim derzeitigen internationalen Klima wenig hilfreich wäre zu übermitteln, was als ein negatives Signal an die russischen Behörden ausgelegt werden könnte, indem man versuchte, einen Beschluß über die gemeinsame Strategie anzustreben und dabei das bevorstehende Treffen des Kooperationsrats EU-Rußland am 17. Mai 1999 vor Augen hätte; äußert aber dennoch die Auffassung, daß die gemeinsame Strategie, um ernstgenommen zu werden,

eine bedeutende mittel- und langfristige Perspektive für die Beziehungen EU-Rußland enthalten muß, unter anderem im Zusammenhang mit der künftigen Erweiterung der Europäischen Union und der Notwendigkeit, über die bestehenden Grenzen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und des Aktionsplans für Rußland hinauszugehen;

6. unterstützt den Grundsatz einer gemeinsamen Strategie gegenüber der Russischen Föderation, die von einem entschiedenen außenpolitischen Engagement der Union gegenüber diesem Land zeugt und gleichzeitig den politischen und wirtschaftlichen Rahmen für die zwischen den beiden Parteien auszubauende Partnerschaft in allen drei Pfeilern der Tätigkeiten der Europäischen Union bildet;
7. fordert den Rat auf, die obengenannte Entschließung des Parlaments vom 2. April 1998 zu berücksichtigen, die wesentliche Elemente enthält, die im Rahmen dieser gemeinsamen Strategie aufgegriffen werden sollten;
8. wünscht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation - unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Russischen Föderation - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Regionen im Hinblick auf eine Steigerung der Effizienz der technischen Unterstützung;
9. empfiehlt dem Rat, die nachstehenden Punkte in die gemeinsame Strategie einzubeziehen, wenn er diese dem Europäischen Rat formell unterbreitet:
  - die Europäische Union und die Russische Föderation werden sich im Rahmen des politischen Dialogs auf hoher Ebene, der in den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vorgesehen ist, mit Sicherheits-, Verteidigungs- und Abrüstungsfragen befassen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu stärken; die Europäische Union wird sich bemühen, die Russische Föderation an politischen Initiativen von gemeinsamem Interesse zu beteiligen, um den Frieden und die Sicherheit dort, wo diese bedroht sind, zu festigen;
  - die Europäische Union wird die Anstrengungen der russischen Behörden zur Wiederherstellung der Autorität des Staates unter Achtung der Grundsätze des Rechtsstaates unterstützen; sie wird zusammen mit dem Europarat und der OSZE zur parallelen Entwicklung der Bürgergesellschaft in der Russischen Föderation beitragen, um dort die Demokratie durch die Verbreitung einer demokratischen politischen Kultur dauerhaft zu verankern;
  - die Europäische Union wird auf die Modernisierung und Entwicklung der russischen Wirtschaft hinwirken; sie wird zusammen mit den russischen Behörden, den internationalen Finanzinstitutionen und den anderen Gebern die Schuldenfrage prüfen, so daß der Schuldendienst den Reformen nicht entgegensteht;
  - die Europäische Union und die Russische Föderation werden den Fragen der nuklearen Sicherheit, des Umweltschutzes, der Entwicklung der Handelspolitik und der Liberalisierung des Handels, der Landwirtschaft, der Energie sowie der Beseitigung von Hindernissen und Engpässen im Verkehrs- und Kommunikationssystem - einschließlich der Infrastruktur -, das die Russische Föderation mit der Europäischen Union verbindet, besondere Aufmerksamkeit widmen; sie werden ihre Zusammenarbeit in den unter den dritten Pfeiler fallenden Bereichen sowie im kulturellen Bereich und im Gesundheitswesen verstärken; sie werden die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in ihrem beiderseitigen Interesse ebenso fördern wie gemeinsame Projekte, deren Finanzierung und Verwaltung von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Russischen Föderation gemeinsam durchgeführt wird, z.B. im Energiesektor;
  - die Europäische Union wird Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche treffen und den russischen Behörden helfen, den illegalen Zufluß von Geldern aus Rußland in die EU-Länder zu stoppen; die Europäische Union, die über die Zunahme der internationalen Kriminalität besorgt ist, wird die russischen Behörden auffordern, der gemeinsamen Verbrechensverhütung Priorität einzuräumen;

10. ruft die Europäische Union auf, ihre Verpflichtungen gegenüber den Minderheitengruppen in Rußland weiter wahrzunehmen und insbesondere die Lage in den Waisenhäusern und Gefängnissen zu verbessern; sie sollte diesbezüglich mit Nachdruck auf die Rechte und Pflichten Rußlands infolge seiner Mitgliedschaft im Europarat und in der OSZE hinweisen;
11. ruft die Europäische Union auf, ihren Dialog mit den russischen Behörden in wirtschaftlichen Fragen zu intensivieren, damit die derzeitige Krise in Rußland, einschließlich ihrer negativen Auswirkungen auf die anderen NUS-Staaten, überwunden wird; die Maßnahmen der Europäischen Union sollten eng mit den internationalen Finanzinstitutionen abgestimmt werden;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der russischen Regierung und dem russischen Parlament zu übermitteln.